

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861
Autor: Boner, Georg
Kapitel: VI: Das interimistische aargauische Priesterseminar in Zurzach : 1856-1859
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI

Das interimistische aargauische Priesterseminar in Zurzach 1856–1859

Bischof ARNOLD hatte schon vor dem Zusammentreten der Berner Konferenz die Hoffnung aufgegeben, das Diözesanseminar in den nächsten Monaten eröffnet zu sehen, und darum, die im Vorjahre erhobene Drohung wahrmachend, am 12. August 1856 den bischöflichen Kommissarien und Dekanen der Diözese mitgeteilt, daß er von nun an nur solche Theologen zu Priestern weihen werde, die, nach Vollendung eines dreijährigen Studiums an einer theologischen Lehranstalt, einen einjährigen Kurs in irgendeinem anerkannt guten, von ihm als zweckdienlich bezeichneten Klerikalseminar absolviert hätten; die paar Vorbereitungswochen in Solothurn, die bis jetzt üblich waren, seien höchst ungenügend¹. Die Absicht des Bischofs stieß sogleich auf den entschiedenen Widerstand Luzerns² und des Aargaus. AUGUSTIN KELLER schrieb, als Präsident des Katholischen Kirchenrates, am 13. November 1856 an den Bischof, die aargauische Regierung werde keinem Kandidaten den Besuch eines ausländischen Priesterseminars gestatten. Im Inlande aber stehe nach seinem Urteil das Churer Seminar «auf einer so tiefen wissenschaftlichen Stufe und verfolgt eine den hierseitigen Anschauungen so diametral entgegenlaufende Richtung, daß auch von diesem Institute keine Rede sein kann». Auch der Geist, der im Seminar des Bistums St. Gallen herrsche, wird abgelehnt. Am ehesten würde man die Aargauer Theologen noch nach Luzern ziehen lassen, falls dort ein kantonales Priesterseminar eröffnet würde; doch habe er auch gegen Luzern seine Bedenken. KELLER ersucht daher den Bischof, bis zur Errichtung des Diözesanseminars für die Aargauer die Durchführung von Seminarkursen in Zurzach zu gestatten³. Das Entgegenkommen des Bischofs ermög-

¹ SCHMIDLIN, S. 38; Abschrift des Schreibens im Bischöflichen Archiv (Seminarakten).

² SCHMIDLIN, S. 40–48; Korrespondenz zwischen Luzern und dem Bischof im Bischöflichen Archiv.

³ SCHMIDLIN, S. 48–50; Schreiben KELLERS im Bischöflichen Archiv; Kopie bei den Akten des Katholischen Kirchenrats (Sitzung vom 5. Februar 1857) über die Errichtung des interimistischen Priesterseminars in Zurzach; die darauf bezüglichen Akten der

lichte schon in kurzer Zeit die provisorische Errichtung von Kantonalseminarien in den Kantonen Luzern und Aargau. In Solothurn führte der Bischof selbst mit seinem Kanzler Duret einen fünfmonatigen Seminarkurs speziell für solothurnische Theologen durch.

Der aargauischen Regierung konnte Keller in der Sitzung vom 21. November, nachdem er zwei Tage vorher in Solothurn mit dem Bischof verhandelt hatte, mündlich dessen Einverständnis zur Kenntnis bringen. Am 17. Dezember genehmigte der Regierungsrat die Organisation des interimistischen Priesterseminars am Kollegiatstifte Zurzach⁴, nachdem das bischöfliche Ordinariat dieselbe gutgeheißen hatte. Am gleichen Tage ernannte die Regierung zum Regens den Stiftspropst Heinrich Mohr, zum Subregens den Stiftsdekan Johann Huber, den nachmaligen letzten Propst, zum Liturgen des Chordienstes den Stiftskustos Leonz Heer und zum Liturgen des Pastordienstes den Chorherrn Heinrich Leonz Huber. Dem Regens überträgt das Organisationsstatut (§ 10): die Pastoral, die praktische Anleitung im Beichtstuhl und am Kranken- und Sterbebette und die Anleitung zur pfarramtlichen Geschäftsverwaltung; dem Subregens: die Homiletik und Katechetik mit praktischen Übungen, den Unterricht in den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen des Kantons und die Leitung der wissenschaftlichen Repetitionen; dem

Regierung zerstreut in den Jahrgängen 1856–59 der Abteilung KW. – KELLER hatte zuerst das Kollegiatstift Rheinfelden für die Übernahme des Kantonalseminars in Aussicht genommen und sich in diesem Sinne am 10. Oktober 1856 an den mit ihm befreundeten dortigen Propst, den bischöflichen Generalprovikar und Offizial J. A. VÖGELIN, gewandt. Dieser jedoch gab am 21. Oktober mit Rücksicht auf Alter und Kränklichkeit und wegen Mangels an geeigneten anderen Persönlichkeiten abschlägigen Bescheid, befürchtete auch, daß die für einen solchen Zweck eher in Betracht kommenden Zurzacher Stiftsgeistlichen schon durch ihre ordentlichen Amtspflichten zu sehr in Anspruch genommen seien, und machte – entsprechend den inzwischen vom Bischof erbeten und erhaltenen konfidentiellen Winken – die Anregung, doch in Solothurn eine provisorische Lösung zu suchen oder allenfalls den Besuch des St. Galler Seminars zu gestatten (Korrespondenzen im Bischöflichen Archiv).

⁴ Aargauisches Gesetzesblatt III. Bd. (Jg. 1855–56), S. 175–178; Gesetzessammlung IV. Bd. (1857) S. 474–477; Schweizerische Kirchenzeitung 1857, S. 11 f. Die Textformulierung des 17 Paragraphen umfassenden Organisationsstatutes stammt von KELLER, dem dabei ein lediglich die wichtigeren Punkte skizzierender Entwurf von Stiftspropst MOHR vom 27. November 1856 vorlag; vgl. Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzungen vom 10. Dezember 1856 und 5. Februar 1857; die Korrespondenz zwischen KELLER und dem Bischof auch im Bischöflichen Archiv. – Über das Zurzacher Seminar handelt kurz Propst J. HUBER in seiner *Geschichte des Stifts Zurzach* (1865), S. 233 f.

Liturgen des Chordienstes: die Einführung und Einübung in das Kirchendirektorium, das Brevier, Missale und Vesperale und den Unterricht im Choralgesang für den feierlichen Gottesdienst; dem Liturgen des Pastordienstes: die Erklärung des Diözesanrituals und die Einübung der Liturgie bei der Ausspendung der heiligen Sakramente und andern kirchlichen Handlungen. Die Dauer des Seminarkurses wurde auf mindestens fünf Monate festgesetzt (§ 2)⁵. Die Umschreibung des Zieles der Seminarkurse, d.h. der beruflichen und sittlichen Vorbereitung der angehenden Priester auf ihr Amt, fordert auch Berücksichtigung des Schulbesuches und der bürgerlichen Obliegenheiten des Pastoralamtes (§ 3) und betont, daß der Unterricht und die Erziehung im Seminar «sich jeder einseitigen Richtung und ausschließenden Tendenz möglichst fern halten und namentlich die konfessionellen Verhältnisse des Kantons nie aus den Augen verlieren» solle (§ 6). Andere Bestimmungen regeln die von den Alumnen verlangte Repetition der wichtigsten theologischen Wissenschaften (Dogmatik, Moral und Pastoral), die Teilnahme an den Gottesdiensten und die dabei vorgeschriebene Kleidung, die Unterbringung und Verköstigung der Alumnen gegen ein angemessenes Kostgeld in der Propstei. Dem Schluß des Kurses habe jeweils eine Abordnung des Katholischen Kirchenrates beizuwohnen (§ 12).

Am 3. Januar 1857 hätte der erste aargauische Priesterseminarkurs in Zurzach seinen Anfang nehmen sollen. Aber wegen starker militärischer Einquartierung an der Rheingrenze – es waren gerade die Tage der schärfsten Zuspitzung des Neuenburger Konfliktes – mußte die Eröffnung um 10 Tage verschoben werden. Der Kurs dauerte kaum elf Wochen. Drei Priesteramtskandidaten, zwei Aargauer und ein Solothurner, nahmen an ihm teil. Am 6. April wurden die Schlußprüfungen abgehalten, in Anwesenheit von Landammann Augustin Keller und Pfarrer Müller in Laufenburg als Abgeordneten des Kirchenrates. Der Bericht, den KELLER der Regierung über den Verlauf der Prüfung erstattete, ist voll des Lobes. Besonders ist hervorgehoben, daß die Prüfung über die kirchliche Gesetzgebung des Kantons die Alumnen in diesem wichtigen Teile der Seelsorge sehr wohl bewandert gezeigt habe⁶. Allgemein hätten so-

⁵ Dem Wunsche des Bischofs entsprechend hätte derselbe zehn Monate dauern sollen, doch hatte Propst MOHR mit Rücksicht auf die sonstige starke Beanspruchung und das Alter der Dozenten um Abkürzung der Kursdauer ersucht.

⁶ Der Subregens, Stiftsdekan HUBER, hatte die betreffenden «Gesetze und Verordnungen des Kantons und des Bundes nach Inhalt und Pagination zusammengestellt

wohl Lehrer als Zöglinge ihre Sache meisterhaft gemacht. «Besonders aber war das gemütliche, freundliche, väterliche Verhältnis, das sich von Seite der Lehrer gegen die Alumnen kundgab, sodann der gesunde, praktische, milde, rein kirchliche, von keiner fremden neumodischen Beimischung getrübe Geist, der den ganzen Unterricht durchdrang, im höchsten Grade wohltuend und erregte bei den Abgeordneten von neuem die fromme Sehnsucht nach einer gemeinsamen vaterländischen Bildungsanstalt für unsern jüngern Klerus, geleitet von erfahrenen und würdigen Theologen des Landes. Auch das Betragen der Zöglinge und ihr wahrhaft klerikaler Wandel wurde nicht nur von ihren Lehrern gerühmt, sondern auch von den Bürgern des Ortes als musterhaft und erbaulich geschildert.» Die Regierung dankte dem Regens und den drei übrigen Dozenten und bestimmte ihnen ein Honorar⁷. Auch der Bischof hatte in einer Zuschrift seiner Zufriedenheit Ausdruck gegeben.

Zwei Jahre nach dem ersten Seminarkurs, am 18. November 1858, sah sich Bischof Arnold, da das gemeinsame Diözesanseminar in Solothurn noch immer nicht eröffnet war, ein zweites Mal veranlaßt, der aargauischen Regierung die Abhaltung eines Seminarkurses in Zurzach zu gestatten. Derselbe wurde von den gleichen Dozenten durchgeführt und dauerte vom 13. Dezember 1858 bis zum 4. April 1859. Er war von vier Priesteramtskandidaten aus dem Aargau besucht⁸. Wiederum fiel der Bericht der kirchenrätlichen Abordnung, KELLER und Pfarrer MÜLLER, sehr lobend aus⁹. Dennoch sollte dieser zweite Zurzacher Kurs auch der letzte des kurzlebigen aargauischen Priesterseminars sein.

und den ganzen vollständigen Leitfaden den Alumnen zum Abschreiben in die Hand gegeben.» Die Abgeordneten ersuchten den Verfasser, die Schrift dem Kirchenrate zur Verfügung zu stellen, damit dieselbe gedruckt jedem katholischen Geistlichen des Kantons in die Hand gegeben werden könne.

⁷ Der Regens bekam 300, der Subregens 250, die andern beiden Chorherren je 200 Franken. In gleicher Weise wurden dieselben für den zweiten Seminarkurs (1858/59) honoriert.

⁸ Die Namen der Kandidaten der beiden Zurzacher Kurse bei HUBER, a.a.O., S. 234, Anm. 2 und 3. – Die schriftlichen Arbeiten (auch Predigten) der Alumnen des zweiten Kurses liegen bei den Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 1. Juli 1859.

⁹ Ein Schreiben von Stiftspropst MOHR an Keller vom 31. Dezember 1858 (Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 10. Februar 1859) schildert das Leben im Zurzacher Seminarkurs anschaulich und teilt auch dessen Tagesordnung mit: Vormittags: 6–6½ Uhr Aufstehen, Ankleiden, 6½–7 stilles Morgengebet und Meditation, 7–8 Privatstudium, 8–8½ Frühstück, ½9–½10 Stiftsgottesdienst, 10–11¼, Unterricht

der Pastoral (täglich), dann bis 12 Uhr Privatstudium; nachmittags 12–1 Mittagessen und Rekreation, 1–2 Uhr Unterricht in Liturgie des Chorgottesdienstes (Dienstag bis Freitag) und Pastoralendienstes (Montag und Samstag), 2–3 Privatstudium, 3–3 ½ Vesper (Mittwoch 2–4 katechetische und homiletische Übung), ½4–4 Abendessen, 4–5 ½ Unterricht, homiletischer und katechetischer Teil (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag), dann bis 8 Uhr Privatstudium, 8–9 Uhr Nachtessen und Rekreation, 9–9 ½ Nachtgebet und Meditation. Alle Sonn- und Feiertage nehmen die Alumnen am Pfarrgottesdienst und Stiftsamt, nachmittags an der Vesper teil; die übrige Zeit ist für Studien und Rekreation überlassen. Ausflüge und Wirtshäuserbesuch dürfen nur im Beisein von Seminarlehrern und mit Bewilligung des Regens gemacht werden. Öffentliches Rauchen ist untersagt. Man erwartet ein anständiges klerikales Betragen in und außer dem Haus der Propstei. Vgl. auch den ersten Bericht Propst MOHRS an KELLER vom 31. Januar 1857 (Abschrift im Bischöflichen Archiv), ferner den Bericht des erstern an den Bischof vom 5. Februar 1857, a.a.O.